

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

67

Gesetz: BGB §§ 242 Ruhegehalt, 518

Leitsätze:

1. Versorgungsversprechen können als arbeitsrechtliche Ruhegehaltsversprechen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erteilt werden.
2. Ein Versorgungsversprechen kann auch der Witwe eines Arbeitnehmers, der selbst nicht versorgungsberechtigt war, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegeben werden.
3. Die Frage, ob ein Versorgungsversprechen im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis erteilt worden ist (und dann arbeitsrechtliches Versorgungsversprechen ist) oder ob es aus anderen für Unentgeltlichkeit sprechenden Gründen erteilt ist (und dann Schenkungsversprechen im Sinne des § 518 BGB ist), unterliegt der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts. Dieses hat den gesamten Sachverhalt darauf zu prüfen, ob aus ihnen ein Anhalt für die Gründe zu ersehen ist, die zur Erteilung des Versorgungsversprechens geführt haben.
4. Der Formmangel nach § 518 BGB wird bei einem nicht beurkundeten Schenkungsversprechen für längere Zeit oder auf Lebenszeit durch Bewirkung von Leistungen nur für die Zeit geheilt, für die die Leistungen erfolgt sind.

Aktenzeichen: 1 AZR 417/57

Urteil des BAG vom 19. Juni 1959

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ZR 417/57

LA 373/56 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet

19. Juni 1959

. Henkelmann,

estellte

Urkundsbeamter

Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1959 durch den Präsidenten Professor Dr.Dr.Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Professor Dr.Dr. Boldt und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Wittholz und Dr. Paetsch für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 25. April 1957 - III LA 373/56 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte war auf Grund eines Sozietätsvertrages vom 26. Juni 1940 Teilhaber der von Dr. W und ihm gemeinsam betriebenen "Buchstelle Dr. W K". Die Gewinnbeteiligung des Dr. W betrug 60 %, die des Beklagten 40 %. Nach § 4 des Sozietätsvertrages unterstanden der alleinigen Entscheidung des Dr. W u. a. die Personalangelegenheiten. Der Sozietätsvertrag ist in der Folgezeit, beginnend mit dem 26. Mai 1949 und endend mit dem 12. Februar 1955, durch insgesamt 13 Nachträge ergänzt worden.

Die Sozietät endete zum 31. Dezember 1955, nachdem Spannungen zwischen den Parteien aufgetreten waren. Bereits während der Zeit der Sozietät führte Dr. W daneben noch eine sogenannte Gross-Praxis, an der der Beklagte nicht beteiligt war, in der er aber gegen besondere Vergütung mitarbeitete.

Die Klägerin ist eine Schwester von Dr. W. Sie war mit einem früheren Volksschullehrer verheiratet, der ohne Versorgung aus dem Schuldienst im Jahre 1937 ausgeschieden war. Nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe trat dieser am 1. Juni 1940 als Angestellter in die Praxis des Dr. W und des Beklagten ein; am 13. März 1943 verstarb er. Er bezog ein monatliches Gehalt von zuletzt 350,-- RM. Ihm waren während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses Versorgungszusagen nicht gemacht worden.

Am 25. August 1952 bat die Klägerin, die bereits vorher von Dr. W aus eigenen Mitteln unterstützt worden war, in einem an Dr. W und den Beklagten gerichteten Schreiben unter Hinweis auf ihre wirtschaftliche Notlage um eine laufende monatliche finanzielle Hilfe. Sie führte aus, das Bestreben ihres verstorbenen Mannes sei immer dahin gegangen, jederzeit die Interessen des Büros zu wahren. Es würde sie freuen, wenn Dr. W und der Beklagte die Leistungen ihres verstorbenen Ehemannes auch heute noch anerkennen würden, sowie von ihrer wirtschaftlichen Notlage Kenntnis nehmen wollten. Am 20. Dezember 1952 schrieb Dr. W an die Klägerin wie folgt:



"Zugleich auch in Erledigung Ihres letzten Schreibens vom 25. August 1952 teile ich Ihnen im Einverständnis mit Herrn K mit, daß Sie mit Wirkung vom 1. Januar 1953 ab, somit erstmals für den Monat Januar 1953, auf Lebenszeit eine Pension von 60 % der ihrem Mann zustehenden Pension von 60 % aus dem letzten Aktivgehalt erhalten."

Die Pension wurde in dem Schreiben auf monatlich 126,-- DM errechnet. Dieser Betrag wurde später um 1/3 auf 168,-- DM monatlich erhöht. In dem von Dr. W und dem Beklagten unterschriebenen Nachtrag 1o zum Sozietätsvertrag vom 1o. Oktober 1955 ist bestimmt, daß

"die in den Bilanzen beider Praxisteile gebildeten oder sich auch noch künftig ergebenden Versorgungs- und Pensionszusagen an die Büroangehörigen im Rahmen der Verträge beide Sozietätspartner belasten sollten."

Wegen der der Klägerin und auch zwei Angestellten gemachten Versorgungszusagen nahm Dr. W in seiner Bilanz für 1952 Rückstellungen vor. Die Rückstellung für die der Klägerin gemachten Versorgungszusage stellte sich auf 29.816,-- DM. Die Versorgungszusagen für die beiden Angestellten sind inzwischen erledigt, da diese Angestellten aus dem Dienst des Dr. W ausgeschieden sind.

Das Finanzamt hat die vorgenommenen Rückstellungen, die zu einer Minderung des Gewinns und damit der steuerlichen Belastung des Dr. W geführt hätten, nicht anerkannt.

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Zahlung von 40 % der monatlichen Rente für die Monate Januar 1956 bis April 1956 mit insgesamt 268,80 DM mit der Begründung in Anspruch, es handele sich um ein rechtswirksam erteiltes Versorgungsversprechen auf Grund des Arbeitsverhältnisses ihres verstorbenen Ehemannes. Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und widerklagend die Feststellung begehrt, daß der Klägerin aus der Pensionszusage vom 2o. Dezember 1952 keinerlei Ansprüche gegen den Beklagten zuständen. Er ist der Ansicht, die Versorgungszusage sei unentgeltlich erteilt und



deshalb wegen Nichtbeachtung der Formvorschrift des § 518 BGB nichtig.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen und nach dem Widerklageantrag erkannt.

Entscheidungsgründe:

Die von der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts eingelegte Revision ist nach dem Streitwert zulässig, auch in rechter Frist und Form eingelegt und begründet worden.

Die Klägerin konnte jedoch mit ihrem Rechtsmittel keinen Erfolg haben.

Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß Dr. W berechtigt war, den Beklagten hinsichtlich der Erteilung von Versorgungsversprechen an Arbeitnehmer des gemeinsamen Betriebes und Hinterbliebene von Arbeitnehmern dieses Betriebes zu vertreten. Diese Befugnis ergibt sich aus § 4 des Sozietätsvertrages, wo Dr. W insoweit die Befugnis zur alleinigen Geschäftsführung eingeräumt worden ist. Nach der Regelung des § 714 BGB folgt daraus, daß Dr. W im Zweifel auch ermächtigt war, den Beklagten insoweit zu vertreten. Auch ergibt sich sowohl aus dem Schreiben vom 20. Dezember 1952 wie aus den nachträglichen Änderungen des Sozietätsvertrages, daß dem Beklagten die Erteilung der Versorgungszusage an die Klägerin bekannt gewesen ist und daß diese Versorgungszusage auch im Einvernehmen mit dem Beklagten erteilt worden ist.

Das Landesarbeitsgericht ist in seiner Würdigung des Sachverhalts zu dem Ergebnis gekommen, das der Klägerin von Dr. W mit dem Schreiben vom 20. Dezember 1952 abgegebene Versprechen, ihr eine Pension unter Bezugnahme auf das letzte Gehalt ihres bereits 1943 verstorbenen Ehemannes zu geben, sei nicht im Hinblick auf die Arbeit des Ehemanns für Dr. W und die Praxis des Dr. W und des Beklagten abgegeben worden. Diese tatsächliche Würdigung des Sachverhalts und die Auslegung einer einzelvertraglichen Vereinba-



rung zwischen Dr. W und der Klägerin kann das Gericht der Revisionsinstanz nur darauf nachprüfen, ob eine Verletzung materiellen oder formellen Rechts gegeben ist, weiter, ob dem Landesarbeitsgericht ein Verstoß gegen die Denkgesetze, die Erfahrungsgrundsätze oder die Auslegungsregeln unterlaufen ist, schließlich insbesondere, ob die Würdigung des Landesarbeitsgerichts in sich vollständig ist oder ob das Landesarbeitsgericht wesentlichen Auslegungstoff unberücksichtigt gelassen hat.

Derartige Mängel liegen jedoch nicht vor.

Nach § 133 BGB ist bei der Auslegung von Willenserklärungen, also auch bei der Auslegung des Schreibens der Klägerin vom 25. August 1952 und des Schreibens Dr. W vom 20. Dezember 1952, nicht an dem Buchstaben zu haften; vielmehr ist der Sinn der Erklärung zu ermitteln, soweit er in der Erklärung einen, wenn auch unvollkommenen Ausdruck gefunden hat.

Das Landesarbeitsgericht vertritt bei der Auslegung der Willenserklärungen der Klägerin und des Dr. W sowie bei der Gesamtwürdigung des Sachverhalts nicht etwa die Auffassung, jedes Versorgungsversprechen, das der Witwe eines Arbeitnehmers, dem eine Versorgung nicht zugesagt war, nach dem Tode des Arbeitnehmers und der dadurch eingetretenen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegeben werde, sei nicht im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis erteilt und daher mangels eines sonstigen die Unentgeltlichkeit ausschließenden Grundes ein der Form des § 518 BGB bedürftiges Schenkungsversprechen. Eine solche Rechtsansicht wäre allerdings unrichtig und würde den Begriff und das Wesen arbeitsrechtlicher Versorgungszusagen verkennen. Es ist vielmehr grundsätzlich zulässig, auch der Witwe eines nach seinem Arbeitsvertrag nicht versorgungsberechtigten Arbeitnehmers durch erst nach dem Tode des Arbeitnehmers eingegangene Abrede einen arbeitsrechtlichen Versorgungsanspruch gerade im Hinblick auf das bereits beendete Arbeitsverhältnis des verstorbenen Ehemannes einzuräumen. Ein solches Versprechen braucht dann nicht in der Form des § 518 BGB erteilt zu werden, denn es



ist nicht Schenkungsversprechen, es wird nicht unentgeltlich zugesagt, sondern die Zusage erfolgt im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis und die geleistete Arbeit (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. 1, S. 435 mit Rechtsprechung; Palandt, BGB 14. Aufl., § 516 Anm. 4).

Auch steht der Annahme eines arbeitsrechtlichen Versorgungsversprechens nicht unbedingt entgegen, daß dieses Versprechen erst längere Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgegeben wird (vgl. RGZ 94, 322).

Schließlich spricht die Tatsache, daß das Arbeitsverhältnis, um dessentwillen die Versorgung versprochen wird, nicht übermäßig lange bestanden hat, nicht schlechthin dagegen, daß die Versorgung gerade im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis und damit als arbeitsrechtliche Versorgung zugesagt worden ist. Alle diese Rechtsgrundsätze hat das Landesarbeitsgericht jedoch nicht verkannt.

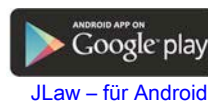
Ob aber ein Versorgungsversprechen im Hinblick auf ein Arbeitsverhältnis oder aus anderen Gründen abgegeben worden ist, ist keine Rechtsfrage, sondern eine Frage tatsächlicher Art. Es ist sonach zu unterscheiden, ob das Versorgungsversprechen im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis erteilt ist oder ob andere, die Unentgeltlichkeit aber nicht ausschließende Gründe für die Erteilung des Versprechens maßgebend waren. Im ersteren Fall braucht bei der Erteilung des Versorgungsversprechens die Form des § 518 BGB nicht eingehalten zu werden. Im zweiten Fall gibt es keine arbeitsrechtlichen Grundsätze, die von der Innehaltung der Formvorschrift des § 518 BGB für ein unentgeltlich erteiltes Versorgungsversprechen befreien. An die tatsächliche Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß hier das Versorgungsversprechen nicht im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis abgegeben sei, ist der Senat als Gericht der Revisionsinstanz grundsätzlich gebunden. Dann greift aber der Grundsatz, daß arbeitsrechtliche Versorgungsversprechen der Form des § 518 BGB nicht bedürfen, nicht durch.

Für ein unentgeltlich erteiltes Versorgungsversprechen ist die Form des § 518 BGB auch dann erforderlich, wenn die-



ses Versprechen mit Rücksicht auf das Bestehen einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht erteilt worden ist. Denn auch eine Pflicht- oder Anstandsschenkung, die das Gesetz in § 534 BGB ausdrücklich erwähnt, bleibt Schenkung und das Versprechen einer solchen Schenkung bleibt ein Schenkungsversprechen; das Schenkungsversprechen, das mit Rücksicht auf das Bestehen einer sittlichen oder Anstandspflicht erteilt wird, ist nach § 518 BGB formbedürftig (vgl. RGZ 125, 380; RGR-Kommentar zum BGB, 10. Aufl., § 534 Anm. 1).

Das Landesarbeitsgericht sagt auch nicht etwa, jedes Versorgungsversprechen, das an Verwandte des Versprechenden, die selbst oder deren Angehörige in einem Arbeitsverhältnis zu dem Versprechenden stehen oder standen, erteilt wird, sei nicht im Hinblick auf dieses Arbeitsverhältnis erteilt worden, sondern mit Rücksicht eben auf das verwandtschaftliche Verhältnis. Das Landesarbeitsgericht behauptet auch nicht, daß eine Vermutung in dieser Richtung bestehe. Dem ist beizutreten. Auch dann, wenn ein Versorgungsversprechen einem Verwandten des Versprechenden erteilt wird, ist der gesamte Sachverhalt der richterlichen Prüfung zu unterziehen. Alle einzelnen Umstände sind darauf zu prüfen, ob aus ihnen ein Anhalt für die Gründe zu ersehen ist, die zur Erteilung des Versorgungsversprechens geführt haben (vgl. RGZ 74, 139 ff.; Palandt, BGB 14. Aufl., § 516 Anm. 4 g). Im Rahmen dieser gesamten Prüfung kann und muß neben den sonstigen Umständen (z. B. Dauer des Arbeitsverhältnisses, Zeitablauf seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Stellung des verstorbenen Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis, Höhe der Bezüge des verstorbenen Arbeitnehmers während des Arbeitsverhältnisses) auch geprüft werden, ob der Arbeitnehmer oder seine Witwe, der die Versorgung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses versprochen wird, in verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Versprechenden stehen und ob diese Beziehungen, nicht aber das abgelaufene Arbeitsverhältnis und die in diesem Arbeitsverhältnis geleisteten Dienste den Grund für die Erteilung der Zusage darstellen. Denn auch hier gilt es den wirklichen



Willen des Erklärenden zu ermitteln, ohne am Buchstaben der Erklärung zu haften. Es handelt sich dabei auch insoweit um eine Prüfung tatsächlicher Art, die dem Gericht der Tatsacheninstanz obliegt und die der Nachprüfung durch das Gericht der Revisionsinstanz grundsätzlich entzogen ist.

Entgegen der Ansicht der Revision läßt die Würdigung des Sachverhalts durch das Landesarbeitsgericht, daß der Klägerin eine Versorgung nicht im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis mit dem bereits 1943 verstorbenen Ehemann im Jahre 1952 versprochen sei, auch nicht wesentlichen Auslegungstoff außer acht. Die Auslegung des Landesarbeitsgerichts ist vielmehr in sich vollständig und jedenfalls möglich. Das Landesarbeitsgericht stellt es auf die außergewöhnlichen Umstände ab, unter denen hier das Versprechen erteilt wurde, und auf die Tatsache, daß die Klägerin eine Schwester des Dr. W der das Versprechen erteilt hat, ist. Das Landesarbeitsgericht macht sich insbesondere durch die Bezugnahme auf die Entscheidung des Arbeitsgerichts in seinen Entscheidungsgründen dessen Ansicht und Wertung zu eigen, daß Dr. W niemals der Witwe eines bereits 1943 nach noch nicht 3-jähriger Betriebszugehörigkeit verstorbenen, selbst nicht versorgungsberechtigten Arbeitnehmers im Jahre 1952 eine Versorgungszusage gegeben haben würde, wenn es sich nicht bei dieser Witwe seines Arbeitnehmers um seine eigene, bereits vorher von ihm unterstützte Schwester gehandelt hätte. Daß Dr. W bereits vorher die Klägerin als seine Schwester laufend unterstützt hatte, stellt das Landesarbeitsgericht als unbestritten fest. Gegen diese Feststellung wendet sich zwar die Klägerin in der Revisionsbegründung. Der Senat ist jedoch an diese tatsächliche Feststellung des Landesarbeitsgerichts, die durch einen Antrag auf Tatbestandsberichtigung nicht angegriffen ist, gebunden. Bei dieser Sachlage ist die Auslegung des Landesarbeitsgerichts, Dr. W habe seine bisher aus verwandtschaftlichen Gründen geleisteten Unterstützungszahlungen als solche weiter gewähren wollen, nicht aber ein echtes arbeitsrechtliches Versorgungsversprechen erteilen wollen, jedenfalls möglich.

Es trifft zwar zu, daß die Klägerin die Versorgung in ihrem Schreiben vom 25. August 1952 unter Bezugnahme auf die



von ihrem verstorbenen Ehemann geleisteten Dienste erbeten hat, und daß auch Dr. W in seinem Schreiben vom 20. Dezember 1952 von der Gewährung einer "Pension" unter Hinweis auf eine nach dieser Erklärung dem Ehemann zustehende, tatsächlich, wie unstreitig ist, diesem aber nicht zugesagte Pension gesprochen hat. Aus diesen Erklärungen des Dr. W und der Klägerin folgt jedoch, wiederum im Hinblick auf § 133 BGB, im Gegensatz zur Annahme der Revision nicht zwangsläufig, daß es sich bei dem Versprechen des Dr. W um eine arbeitsrechtliche Versorgungszusage gehandelt hat. Dr. W hat zwar erklärt, die Pension solle im Hinblick auf eine dem Ehemann der Klägerin zustehende Pension gezahlt werden. Daß diese Erklärung aber dem wahren Sachverhalt und den wahren Gründen für die Erteilung der Versorgungszusage entspricht, daß also die Pension tatsächlich im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis gezahlt werden sollte, ist aus diesen Erklärungen allein nicht zu ersehen. Sie allein können daher nicht dazu führen, die erteilte Zusage als arbeitsrechtliche Versorgungszusage zu werten; sie können vielmehr nur insoweit berücksichtigt werden, als sie der wirklichen tatsächlichen Lage entsprechen. Es bleibt also der Tatsacheninstanz Raum für die Prüfung, ob die Versorgung tatsächlich im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis oder aber aus anderen Gründen gewährt werden sollte. Die Erklärungen der Klägerin und des Dr. W schließen jedenfalls entgegen der Annahme der Revision nicht aus, daß nicht das Arbeitsverhältnis des verstorbenen Ehemannes, sondern die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen der Klägerin und Dr. W sowie das Bestreben des Dr. W, die vorher bereits laufend gezahlten Unterstützungen aus steuerlichen Gründen in die Rechtsform einer Pension zu kleiden, der wahre Grund für das Versprechen waren. Weder die Erklärungen des Dr. W in seinem Schreiben vom 20. Dezember 1952 noch die Motivierung der Bitte der Klägerin in deren Schreiben vom 25. August 1952 führen zwingend zu der Annahme, daß es sich um ein mit Rücksicht auf das Arbeitsverhältnis gewährtes betriebliches Ruhegeld handelt. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß die



Zusage nur im Hinblick auf das verwandtschaftliche Verhältnis der Klägerin zu Dr. W gegeben worden sei, ist jedenfalls gleichwohl möglich. Ist das der Fall, so handelt es sich hier, da andere die Unentgeltlichkeit ausschließende Umstände nicht ersichtlich sind, um ein Schenkungsversprechen.

Wenn die Revision weiter ausführt, Dr. W habe gerade durch die Zusage der Versorgung das Büro belasten wollen, und deshalb sei die Zusage als arbeitsrechtliches Versorgungsversprechen zu werten, so wird auch dadurch die Würdigung des Landesarbeitsgerichts nicht widerlegt. Es mag durchaus zutreffen, daß Dr. W eine Belastung des Betriebes begründen wollte, und zwar schon aus steuerlichen Gründen. Ob aber diese Belastung mit Rücksicht auf die Dienste des verstorbenen Ehemanns oder aus anderen Gründen begründet wurde, dann also Schenkungscharakter trägt, folgt aus der Behandlung der Zusage im Büro des Dr. W und einer erstrebten Belastung des Büros nicht. Es handelt sich auch insoweit im Kern um einen in der Revisionsinstanz unzulässigen Angriff gegen die tatsächliche Würdigung des Landesarbeitsgerichts, das Arbeitsverhältnis sei nicht die Grundlage, die zu dem Versprechen geführt habe.

Bei dieser Sachlage ergeben sich gegen die Würdigung des Landesarbeitsgerichts, die Versorgungszusage stelle rechtlich ein Schenkungsversprechen dar und sei als solches wegen der Nichtbeachtung der Form des § 518 BGB nichtig, keine Bedenken.

Das Landesarbeitsgericht hat auch nicht verkannt, daß durch die Zahlung der Pension in den Jahren 1953, 1954 und 1955 der Formmangel nur insoweit geheilt worden ist, wie die Zahlungen geleistet sind. Nach § 518 Abs. 2 BGB wird der Mangel der Form durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt. Die für die Jahre 1953 bis 1955 erbrachten Leistungen können also nicht zurückgefordert werden, da insoweit der Formmangel geheilt ist. Um diese Leistungen geht es aber in dem Rechtsstreit nicht, sondern um die Verpflichtung des Beklagten, auch für die Zeit nach Januar 1956 wei-



tere Zahlungen an die Klägerin zu erbringen. Insoweit ist aber durch die Erfüllung des Schenkungsversprechens in den Jahren 1953 bis 1955 eine Heilung des Formmangels nicht eingetreten (vgl. RGR-Kommentar zum BGB, 10. Aufl., § 518 Anm. 4).

Der Senat hat weiterhin geprüft, ob dem Beklagten, der sich jetzt auf den Formmangel beruft, die Einwendung der Arglist entgegengesetzt werden kann. Dies ist jedoch nicht der Fall. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die durch Tatbestandsberichtigung nicht angegriffen und deshalb für das Gericht der Revisionsinstanz bindend sind, sind die Leistungen, die an die Klägerin in den Jahren 1953 bis 1955 geflossen sind, wirtschaftlich aus Mitteln des Dr. W -

erbracht worden; diesem sollten auch die steuerlichen Vorteile, die aus der vorgenommenen Rückstellung hervorgingen, zugute kommen. Bei dieser Sachlage kann dem Beklagten nicht entgegengesetzt werden, er müsse sich an seinem eigenen Verhalten in den Jahren 1953 bis 1955 festhalten lassen und dürfe sich jetzt nicht mehr auf den Formmangel berufen (vgl. dazu RGZ 153, 59; BGHZ 16, 334, 336; BGHZ 23, 249, 254). Von einem treuwidrigen oder sittenwidrigen Verhalten des Beklagten kann insoweit nicht gesprochen werden. Nicht zu entscheiden ist in diesem Rechtsstreit die Frage, ob Dr. W , auf dessen Schreiben vom 20. Dezember 1952 das Klagebegehren zurückgeht und der nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts materiell in den Jahren 1953 bis 1955 die Zuwendungen an die Klägerin erbracht hat, einer gegen ihn gerichteten Klage die Einwendung des Formverstößes nach § 518 BGB entgegenhalten könnte.

Auch ist nicht ersichtlich, daß der Beklagte das Recht, sich auf den Formverstoß zu berufen, aus sonstigen Gründen verwirkt haben sollte.

Nach alledem ist der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts beizutreten. Die Revision mußte mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Nipperdey

Dr. Boldt

Dr. Schröder

Wittholz

Dr. Paetsch



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)